

SALDO GARANT BEITRITTSERKLÄRUNG

JA, ich beantrage den SALDO GARANT Versicherungsschutz

Ausgefülltes und unterschriebenes Formular einsenden an:
PayRed Card Services AG, c/o Availabill AG,
Postfach 520, 8901 Urdorf

Kundendaten: (bitte alles in Blockschrift ausfüllen)

Anrede Frau Herr

Nachname Vorname

Strasse / Nr.

PLZ Ort

Meine MediaMarkt CLUB Shopping Card Nr.

SALDO GARANT – Wir begleichen den Gesamtsaldo Ihres CLUB Shopping Card Kontos bei:

• **Arbeitslosigkeit** (für unselbständig Erwerbstätige)

• **Erwerbsunfähigkeit**

• **Tod**

Monatsprämie: 0.47% des offenen Saldos

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich:

- mindestens 18 Jahre alt bin, den 65. Geburtstag noch nicht erreicht habe und in der Schweiz wohne;
- seit mindestens 12 Monaten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden arbeitstätig bin und gegenwärtig in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis und nicht unmittelbar vor einer vorzeitigen Pensionierung (nur unselbständig Erwerbstätige) stehe;
- gegenwärtig meinem Arbeitsplatz nicht infolge Krankheit oder Unfall fernbleiben muss und weder krank bin noch an den Folgen eines Unfalls leide;
- in den vergangenen 12 Monaten meine Arbeit nicht länger als 20 Kalendertage aufgrund von Krankheit oder Unfall oder nicht länger als 10 Kalendertage aufgrund eines Spitalaufenthaltes unterbrochen habe (aufeinander folgend oder nicht) und dass ich mich in diesem Zeitraum nicht aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls in medizinischer Untersuchung und/oder regelmässiger ärztlicher Behandlung bzw. Kontrolle befunden habe;
- mir bewusst bin, dass der Versicherer gesetzlich berechtigt ist, bei unwahren Angaben oder wenn das versicherte Ereignis im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Erklärung bereits eingetreten ist, und betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruchs, die Versicherungsleistungen zu verweigern;
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) inkl. Kundeninformationen betreffend «SALDO GARANT» erhalten habe, deren Inhalt, insbesondere die Leistungsausschlüsse und die Hinweise zum Datenschutz und zu Risiken der digitalen Kommunikation (www.helvetia.ch/datenschutz) zur Kenntnis genommen und verstanden habe und mich mit diesen einverstanden erkläre.

Ich bin einverstanden, dass Helvetia sowie die von ihr beauftragten Dritten davon Kenntnis erhalten, dass ich Kunde von PayRed Card Services AG bin und dass PayRed Card Services AG eine allfällige Entschädigung von Helvetia für diese Versicherung, ohne sie mit gegenüber auszuweisen, einbehalten kann und dass Helvetia meine Personendaten im erforderlichen Umfang an bei der Vertragsabwicklung beigezogene Dritte wie Service Provider, Rückversicherer, Amtsstellen, Steuerbehörden, andere Versicherungsgesellschaften, Spitäler, Ärzte, und sonstige Beteiligte weiterleiten und von all diesen Stellen einholen kann.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) «Saldo-Garant»

Versicherung für die Risiken Tod, Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

Kundeninformation

Ihre Versicherungs-Vertragspartner sind Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, sowie Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend gemeinsam Helvetia genannt). PayRed Card Services AG (nachfolgend PayRed genannt) handelt in Bezug auf vorliegende Versicherung als gebundene Versicherungsvermittlerin.

Helvetia haftet im Sinne von Artikel 45 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte betreffend vorliegender Versicherung «Saldo-Garant». Helvetia ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und als Versicherer gemäss Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) verpflichtet, über folgende Punkte zu informieren:

- Die versicherten Risiken (Ziffer 2.1 AVB) und den Umfang des Versicherungsschutzes (Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 AVB);
- Die geschuldeten Prämien (Ziffer 4.3 AVB);
- Die Pflichten der versicherten Person (Ziffer 5 AVB);
- Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages (Ziffer 2.5 und 2.6 AVB);
- Das Widerrufsrecht (Ziffer 7.1);
- Kontaktstelle für an Helvetia gerichtete Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit vorliegender Versicherung (Ziffer 5.1);
- Die Bearbeitung der Personendaten (Ziffer 7.3. AVB) (Informationen zur Datenbearbeitung und über die Risiken der digitalen Kommunikation sind im Internet unter www.helvetia.ch/daten-schutz abrufbar).

Die vorliegende Versicherung ist eine Summenversicherung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Grundlagen der Versicherung

1.1 Vertragsgrundlagen

Die Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen der MediaMarkt CLUB Shopping Card (nachfolgend CLUB Shopping Card);
 - Privat-Antrag der CLUB Shopping Card;
 - Versicherungsbestätigung;
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen inkl. Kundeninformationen Saldo-Garant (AVB);
 - Subsidiär die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG);
- Der Verständlichkeit wegen wird ausschliesslich der männlichen Form verwendet.

1.2 Versicherungsverhältnis und beteiligte Parteien

Zwischen PayRed als Versicherungsnehmerin und Helvetia Versicherungen, bestehend aus Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG sowie Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend Helvetia genannt), als Versicherer, besteht ein Kollektiv-Versicherungsvertrag betreffend der Versicherung Saldo-Garant zugunsten des versicherten Kontoinhabers der CLUB Shopping Card (versicherte Person).

Die sich aus den vorliegenden AVB ergebenden Versicherungsansprüche richten sich ausschliesslich gegen Helvetia. Im Versicherungsfall besteht kein Versicherungsanspruch der versicherten Person gegenüber PayRed.

1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden AVB umschreiben die Rechte und Pflichten der versicherten Person bzw. des Anspruchsberechtigten. Sie legen insbesondere die Leistungsansprüche abschliessend fest.

2. Modalitäten der Versicherung

2.1 Versicherte Risiken

Diese Versicherung ist fakultativ, d.h. sie wird auf Wunsch und Rechnung der versicherten Person abgeschlossen und beinhaltet die Deckung folgender Risiken:

- **Tod**
- **Erwerbsunfähigkeit**
- **Arbeitslosigkeit für unselbständig Erwerbstätige**

2.2 Versicherte Person

Versichert sind erwerbstätige natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche Kontoinhaber der CLUB Shopping Card sind und die Versicherung innerhalb des Eintritts- und Endalters abschliessen. **Selbständig erwerbstätige Personen sind gegen das Risiko Arbeitslosigkeit nicht versichert.** Besteht im Kartenvertrag eine Solidarschuldnerschaft, ist lediglich der Hauptkarteninhaber versichert. Mehrere Personen bzw. juristische Personen können nicht versichert werden.

2.3 Beitritt zur Versicherung

Der Beitritt zur fakultativen Versicherung erfolgt durch wahrheitsgemässes Bestätigen und Unterzeichnen der Beitrittserklärung oder durch Text oder Sprache nachgewiesene Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Kontoinhaber als versicherte Person.

2.4 Eintritts- und Endalter

Die Versicherung beginnt frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Eintrittsalter) und dauert längstens bis zum Tag der Vollendung des 65. Lebensjahres (Endalter) der versicherten Person.

2.5 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ausstellung der CLUB Shopping Card (gilt auch für Sofortkarte) bzw. bei bestehenden Kontoinhabern bei nachträglichem Abschluss ab dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum. Die Versicherung wird unter Vorbehalt von Ziffer 2.6 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.6 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der CLUB Shopping Card oder mit Kündigung der Versicherung mit Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 6).

Ohne Beendigung der CLUB Shopping Card bzw. ohne Kündigung der Versicherung, endet der

Versicherungsschutz überdies in folgenden Fällen:

- a) am Tag nach Vollendung des 65. Lebensjahres;
 - b) mit dem Tod der versicherten Person;
 - c) bei Wegzug aus der Schweiz;
 - d) bei Pensionierung oder Frühpensionierung;
 - e) mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
 - f) bei Erreichen des Leistungsmaximums (vgl. Ziffer 3.5);
 - g) für das Risiko Arbeitslosigkeit zudem bei Wechsel von unselbständiger in selbständige Erwerbstätigkeit (vgl. Ziffer 2.2);
 - h) mit Beendigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen PayRed und Helvetia.
- In Bezug auf lit. b), c), d), e), und g) besteht eine Mitteilungspflicht der versicherten Person bzw. deren Erben gegenüber PayRed Card Services AG, c/o Availabl AG, Postfach 520, 8901 Urdorf.

3 Versicherungsleistungen

3.1 Leistungen bei Tod

3.1.1 Anspruch bei Tod

Helvetia erbringt bei Tod der versicherten Person eine einmalige Kapitalleistung im Umfang des Gesamtsaldos des CLUB Shopping Card Kontos am Todestag bis max. CHF 5'000.

3.1.2 Kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall

Es wird keine Todesfallkapitalleistung ausgerichtet bei

- a) Tod infolge Krankheit oder Unfallfolgen in den ersten 24 Monaten nach Versicherungsbeginn, für deren Ursache die versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung medizinische Untersuchung und/oder regelmässige ärztliche Behandlung bzw. Kontrolle beanspruchte, oder aufgrund welcher sie ihrem Arbeitsplatz fernbleiben musste;
- b) infolge aktiver Teilnahme an illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- c) infolge Trainings und der Teilnahme an Sportarten, die die Benutzung eines Motorgerätes miteinschliesst; Boxen; Tauchen (tiefer als 40m); Gleitschirm- oder Deltasegeln; Fallschirmspringen; Base-Jumping; Pferderennen; Bergsteigen (>Grad VI, UIAA); Canyoning und Hochseesegeln;
- d) infolge radioaktiver Kontamination, welche nicht berufsbedingt ist;
- e) infolge Suizids während den ersten 2 Jahren nach Beginn der Versicherung.

3.2 Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

3.2.1 Anspruch bei Erwerbsunfähigkeit

Anspruch auf einmalige Kapitalleistung

Der Anspruch auf die einmalige Kapitalleistung bei Erwerbsunfähigkeit entsteht, sobald die versicherte Person durch eine Beeinträchtigung der Gesundheit (Krankheit oder Unfall) zu 100% unfähig ist, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.

Die Kapitalleistung wird ausgerichtet, wenn die versicherte Person im Rahmen des Versicherungsschutzes während und nach Ablauf der Wartefrist von 3 Kalendermonaten durch einen in der Schweiz praktizierenden Arzt medizinisch bezeugt zu 100% erwerbsunfähig ist sowie in ärztlicher Behandlung steht. Eine medizinisch belegte Erwerbsunfähigkeit unter 100% ergibt keinen Anspruch auf Versicherungsleistung. Die Höhe der Kapitalleistung bei Erwerbsunfähigkeit entspricht dem Gesamtsaldo des CLUB Shopping Card Kontos am Vortag des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit bis max. CHF 5'000 pro Schadenfall.

Die Wartefrist beginnt an dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals einen in der Schweiz praktizierenden Arzt hinsichtlich der die Erwerbsunfähigkeit auslösenden Krankheit oder Unfall konsultiert hat und dieser eine Erwerbsunfähigkeit von 100% attestierte. Eine rückwirkend attestierte Erwerbsunfähigkeit entfaltet keine Wirkung.

Wird die versicherte Person vor Ablauf der Wartefrist von 3 Kalendermonaten wieder erwerbsfähig und erleidet sie innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Ende der bereits gemeldeten Erwerbsunfähigkeit einen Rückfall bzw. eine erneute Erwerbsunfähigkeit von 100% aufgrund derselben medizinischen Ursache, beginnt keine neue Wartefrist.

Die Versicherungsleistung wird aufgrund eines Arbeitsunfähigkeitszeugnisses (100%) ausgerichtet.

3.2.2 Kein Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

Es werden keine Leistungen ausgerichtet bei Erwerbsunfähigkeit:

- a) infolge einer Beeinträchtigung der Gesundheit (Krankheit oder Unfall) aufgrund welcher die versicherte Person im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu 100 % unfähig ist, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten;
- b) infolge Krankheit oder Unfallfolgen in den ersten 24 Monaten nach Versicherungsbeginn, für deren Ursache die versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung medizinische Untersuchung und/oder regelmässige ärztliche Behandlung bzw. Kontrolle beanspruchte oder aufgrund welcher sie ihrem Arbeitsplatz fernbleiben musste;
- c) infolge vorsätzlicher Provozierung und Verursachung der Erwerbsunfähigkeit (u.a. durch Selbstverletzung);
- d) infolge aktiver Teilnahme an illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- e) infolge Ausübung von Berufssportarten; dem Training und der Teilnahme an Sportarten, die die Benutzung eines Motorgerätes miteinschliesst; Boxen; Tauchen (tiefer als 40m); Gleitschirm- oder Deltasegeln; Fallschirmspringen; Base Jumping; Pferderennen; Bergsteigen (>Grad VI, UIAA); Canyoning und Hochseesegeln;
- f) infolge psychischer Störungen (z.B. Depressionen), sofern diese nicht durch einen in der Schweiz praktizierenden Arzt mit Spezialisierung Psychiatrie festgestellt und behandelt wurden oder sofern diese nicht stationär bzw. im Rahmen eines dauerhaften Aufenthalts in einem Krankenhaus, Sanatorium, Klinik etc. in der Schweiz behandelt werden mussten;
- g) infolge von Unfällen unter Drogeneinfluss sowie Unfällen, die verursacht oder provoziert werden in alkoholisiertem Zustand mit einem Alkoholgehalt im Blut der gleich oder höher ist als dies gesetzliche Bestimmungen für das Führen eines Fahrzeuges zulassen;
- h) infolge nicht ärztlich verordneter Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten sowie Alkoholmissbrauch;
- i) infolge radioaktiver Kontamination, welche nicht berufsbedingt ist.

3.3 Leistungen bei Arbeitslosigkeit

3.3.1 Anspruch bei Arbeitslosigkeit für unselbständig Erwerbstätige

Als Arbeitslosigkeit gilt der unverschuldete, 100%-ige Verlust der Arbeitsstelle, bei welcher die versicherte Person mindestens 25 Wochenstunden beschäftigt war und für welche ihr volle Taggeldleistungen der Eidgenössischen Arbeitslosenversicherung (ALV) ausgerichtet werden.

Der Anspruch auf die einmalige Kapitalleistung entsteht, sobald die versicherte Person im Rahmen

des Versicherungsschutzes während und nach Ablauf einer Wartefrist von 3 Kalendermonaten zu 100% im Sinne der ALV arbeitslos ist. Die Höhe der Kapitalleistung bei Arbeitslosigkeit entspricht dem Gesamtsaldo des CLUB Shopping Card Kontos am Vortag der Kündigungsmittelteilung bis max. CHF 5'000 pro Schadenfall. **Selbständig erwerbstätige Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit.**

Die Wartefrist beginnt erst ab dem Tag, an dem der Leistungsanspruch im Rahmen der ALV beginnt. Nimmt die versicherte Person vor Ablauf der Wartefrist von 3 Kalendermonaten ein neues Arbeitsverhältnis auf und wird wieder aufgrund einer unverschuldeten Kündigung innerhalb von 3 Kalendermonaten seit Arbeitsaufnahme zu 100% im Sinne der ALV arbeitslos, beginnt keine neue Wartefrist. Die Kapitalleistung wird nur bei **kumulativer Erfüllung** folgender Bedingungen ausgerichtet, sofern die versicherte Person:

- bei Mitteilung der Kündigung des/der Arbeitsverhältnisse/s seit mindestens 12 Monaten in einem Beschäftigungsverhältnis mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einer Arbeitszeit von mindestens 25 Wochenstunden beschäftigt war;
- aktiv auf der Suche nach einem Beschäftigungsverhältnis ist.

3.3.2 Karenzzeit

Kündigungen des Arbeitsverhältnisses, die innerhalb der ersten 3 Kalendermonate ab dem ersten Tag nach Beginn der Versicherung mitgeteilt werden, ergeben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

3.3.3 Anspruch bei wiederholter Arbeitslosigkeit

Um einen wiederholten Anspruch auf eine Kapitalleistung bei Arbeitslosigkeit geltend machen zu können, muss die versicherte Person, nach erfolgter Schadenregulierung, mindestens 6 Monate ununterbrochen in einem neuen unbefristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 25 Wochenstunden gestanden haben.

3.3.4 Kein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Es werden keine Leistungen ausgerichtet bei Arbeitslosigkeit:

- a) welche in den ersten 24 Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt, wenn die versicherte Person vor bzw. bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung (i) nicht seit mindestens 12 Monaten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden arbeitsfähig war oder (ii) in einem befristeten oder gekündigten Arbeitsverhältnis oder unmittelbar vor einer vorzeitigen Pensionierung stand;
- b) infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung mitgeteilt wird oder im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittserklärung bestehender Arbeitslosigkeit;
- c) infolge selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, beispielsweise infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer bzw. die versicherte Person;
- d) infolge regulärer oder vorzeitiger Beendigung von befristeten Arbeitsverträgen, Saisonarbeitsverträgen oder Einsatzverträgen im Bereich der Temporärarbeit;
- e) für die keine Ansprüche auf Arbeitslosen-Taggelder aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (ALV) in der Schweiz bestehen (z.B. bei Arbeitslosigkeit infolge Verlust der selbständigen Erwerbstätigkeit), resp. für welche zwar Ansprüche aus der ALV bestehen, jedoch nur in Form von Zuschüssen;
- f) infolge Pensionierung oder Frühpensionierung.

3.4 Leistungskoordination

Versicherungsleistungen aufgrund von Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit im gleichen Zeitabschnitt können nicht kumuliert werden. Sie werden nur alternativ ausgerichtet. Beim Zusammentreffen mehrerer versicherter Ereignisse bzw. Schadenfälle bezahlt Helvetia lediglich den ausstehenden Kontosaldo des ersten versicherten Ereignisses.

3.5 Leistungsmaximum

Helvetia erbringt aus der vorliegenden Versicherung gesamthaft Versicherungsleistungen bis maximal CHF 15'000 pro CLUB Shopping Card Konto.

4 Leistungsanspruch und Prämienzahlung

4.1 Leistungsanspruch

PayRed als Versicherungsnehmerin ist auf sämtliche Versicherungsleistungen gegenüber Helvetia anspruchsberechtigt. Diese dienen ausschliesslich der Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person resp. deren Erben aus dem CLUB Shopping Card Konto gegenüber PayRed und werden ausschliesslich und direkt an PayRed ausgerichtet.

Helvetia bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit für Versicherungsansprüche leistungspflichtig, als diese keiner Sanktionsverletzung oder -beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

4.2 Unveräusserlichkeit der Ansprüche

Sämtliche Leistungen aus der vorliegenden Versicherung können weder verpfändet noch abgetreten werden.

4.3 Prämienzahlung

Die Versicherungsprämien inkl. gesetzlicher Abgaben werden jeweils am Stichtag der Monatsrechnung durch PayRed berechnet, dem CLUB Shopping Card Konto belastet, ausgewiesen und an den Versicherer abgeführt.

4.4 Änderung des Prämientarifs

Prämienanpassungen während der Laufzeit der Versicherung sind vorbehalten. PayRed gibt der versicherten Person den neuen Prämientarif spätestens zwei Kalendermonate vor Inkrafttreten der Anpassung bekannt.

4.5 Überschussbeteiligung

Die vorliegende Versicherung beinhaltet keine Überschüsse. Sie deckt ausschliesslich reine Risikoversicherungen ab, weshalb sie keine Rückkaufs- und Umwandlungswerte aufweist

5 Schadenfall

5.1 Obliegenheiten im Schadenfall

Sämtliche Schadenfälle sind ohne Verzug dem mit der Schadenadministration beauftragten Service Provider von Helvetia zu melden:

Financial & Employee Benefits Services (febs) AG,
Postfach 1763, 8401 Winterthur,
Telefon: 052 266 02 37, Fax: 052 266 02 01,
E-Mail: payred@febs.ch

Der Service Provider von Helvetia stellt der versicherten Person bzw. der Person, welche den Schaden meldet, das Schadenformular zu.

Mit dem unterschriebenen Schadenformular sind die zur Prüfung und Beurteilung des Versicherungsanspruchs notwendigen Unterlagen umgehend einzureichen.

5.2 Prüfung des Versicherungsanspruches

Für die Anspruchsprüfung sind zwingend die nachfolgenden Dokumente Helvetia bzw. dem beauftragten Service Provider einzureichen:

• Vollständig ausgefülltes Schadenformular

• **im Todesfall:** Amtliche Sterbeurkunde und ärztliche Bescheinigung (Arztzeugnis), welche die Todesursache, den Beginn sowie den Verlauf der Krankheit bzw. der Körperverletzung nennt, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. Bei Tod durch Unfall ist zusätzlich der Polizeirapport beizubringen.

• **bei Erwerbsunfähigkeit:** Ärztliche Bescheinigung über die Ursache und Eigenschaften der Krankheit oder Unfallfolgen (Arztzeugnis/Krankheitsunterlagen, Diagnose etc.) und den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

• **bei Arbeitslosigkeit:** Kopie des Arbeitsvertrags und Kündigungsschreibens des Arbeitgebers, aus welchem das Datum der Mitteilung der Kündigung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hervorgeht; den Nachweis über die Anmeldung als Arbeitsloser beim zuständigen RAV sowie den Nachweis über die fortlaufenden Zahlungen und Abrechnungen von Arbeitslosenentschädigungen der gesetzlichen ALV.

Ein Schadenfall wird nur dann reguliert, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind. Die Versicherungsleistung wird erst ausbezahlt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen, welche zur Prüfung und Beurteilung des Leistungsanspruchs benötigt werden und der Anspruch anerkannt wird. Die mit den oben genannten Nachweisen verbundenen Kosten sind von der versicherten Person bzw. deren Erben zu tragen.

Helvetia ist zudem berechtigt, auf eigene Kosten weitere notwendige Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen sowie die versicherte Person jederzeit durch einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen. Helvetia bzw. der von ihr beauftragte Service Provider haben das Recht, die behandelnden Ärzte direkt zu kontaktieren.

5.3 Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person bzw. deren Erben sind im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht gehalten, Helvetia bzw. den von ihr beauftragten Service Provider:

- zu ermächtigen, bei Spitalern, Ärzten, Arbeitgebern, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen und bei Dritten Auskünfte und Akten einzuverlangen sowie diese von der Schweigepflicht zu entbinden;
- umgehend über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Verlauf der Krankheit oder des Unfalls zu informieren.

Kommt die versicherte Person bzw. deren Erben einer der vorliegenden Obliegenheiten nicht nach, so tritt die Fälligkeit des Leistungsanspruchs nicht ein und Helvetia ist befugt, die Leistungen bis zur Erfüllung der Obliegenheit zu verweigern.

6 Kündigung

Die versicherte Person ist berechtigt, die Versicherung jederzeit ohne Angabe eines Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich per Post oder per E-Mail an PayRed Card Services AG, c/o Availabill AG, Postfach 520, 8901 Urdorf, shoppingcard@availabill.ch zu erfolgen. Von einer Kündigung der Versicherung durch die versicherte Person bleibt das CLUB Shopping Card Konto unberührt.

7 Besondere Bestimmungen

7.1 Widerrufsrecht

Die versicherte Person kann die Beitrittserklärung zur Versicherung innert 14 Tagen nach Unterzeichnung schriftlich per Post oder per E-Mail an PayRed Card Services AG, c/o Availabill AG, Postfach 520, 8901 Urdorf, shoppingcard@availabill.ch ohne Kostenfolge widerrufen.

7.2 Übertragung an Dritte

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass sowohl Helvetia als auch PayRed gewisse Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen dieser Versicherung an externe Dritte, insbesondere an die Financial & Employee Benefits Services (febs) AG und an Availabill AG auslagern bzw. übertragen können.

7.3 Datenschutz

Helvetia bzw. die von ihrem beauftragten Dritten sind unter Wahrung des Datenschutzes befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten bei PayRed oder Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten.

Die versicherte Person kann jederzeit eine Mitteilung oder Berichtigung einer sie betreffenden Information verlangen. Schützenswerte private Interessen der versicherten Person sowie überwiegende öffentliche Interessen werden gewahrt.

Persönliche Angaben, die für die Abwicklung der vorliegenden Versicherung gemacht werden, sowie die im Zuge eines Leistungsfall es einzureichende Daten werden von Helvetia bzw. von den von ihr beauftragten Dritten ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung der Versicherung sowie der Behandlung und Abwicklung von Schadenfällen geführt.

Helvetia bzw. die von ihr beauftragten Dritten sowie PayRed sind befugt, die für die Vertragsabwicklung notwendigen Informationen und Daten auszutauschen, zu bearbeiten und zu übertragen. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer sowie Gerichte, Behörden und Ämter weitergeleitet. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz (SR 235.1). Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung finden sich unter www.helvetia.ch/datenschutz.

7.4 Mitteilungen und Anzeigen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich per Post oder per E-Mail, an die unter Ziffer 5.1 genannte Adresse erfolgen. Helvetia lehnt jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Kommunikationskanäle ab, soweit von Seiten Helvetia kein Fehlverhalten vorliegt. Informationen über die Risiken der digitalen Kommunikation sind im Internet unter www.helvetia.ch/datenschutz abrufbar.

Für Helvetia bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie der Financial & Employee Benefits Services (febs) AG oder Helvetia zugegangen sind. Erklärungen und Mitteilungen an die versicherte Person oder Ihre Rechtsnachfolger sind gültig, wenn sie an die letzte angegebene Korrespondenzadresse versandt worden sind.

7.5 Steuern

Die Versicherungsleistungen sind von der versicherten Person resp. deren Erben nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern.

7.6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf die vorliegende Versicherung findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Bei Streitfällen gelten als Gerichtsstand ausschliesslich des schweizerischen Wohnsitzes der versicherten Person, der Sitz des Versicherungsnehmers (PayRed) oder der Versicherer (Helvetia).